



Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Änderung vom 13. Dezember 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Jäger» ersetzt durch «Jägerinnen und Jäger», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere

Die Kantone sorgen dafür, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden für die Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden, zeit- und fachgerechte Unterstützung erhalten.

Art. 1b Fachkunde zum Töten von Wildtieren

¹ Das Töten von freilebenden Wildtieren bei der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Massnahmen ist nur fachkundigen Personen im Sinne von Artikel 177 Absatz 1^{bis} der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008² (TSchV) gestattet.

² Personen, die eine kantonale Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter, eine kantonale Jagdprüfung oder eine vom Kanton als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, gelten als fachkundig.

¹ SR 922.01
² SR 455.1

Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 4, m, n und o

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

- i. Feuerwaffen:
 - 1. deren Lauf kürzer als 40 cm ist,
 - 4. *Aufgehoben*
- m. Munition, deren Projektile eine Mündungsgeschwindigkeit unter Schallgeschwindigkeit aufweisen;
- n. bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6 mm;
- o. zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, ausser zum Einsatz durch fachkundige Personen für die Rehkitzrettung.

Art. 2a Einsatz von Jagdhunden

Der Zweck des Einsatzes von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von Wildtieren sowie das Suchen von kranken oder verletzten Wildtieren. Bei verletzten Wildtieren umfasst der Einsatzzweck zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere nicht möglich ist.

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Im Wald ist die Jagd während der Nacht verboten; ausgenommen ist die Passjagd.

² Die Kantone können für die Verhütung von Wildschaden Ausnahmen vorsehen.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten nach Artikel 12 Absatz 4 des Jagdgesetzes treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

- a. und b. *Aufgehoben*

Art. 4^{bis} und 4^{ter}

Aufgehoben

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Fortpflanzungsgemeinschaften von Steinböcken (Kolonien) nach Artikel 7a des Jagdgesetzes regulieren.

² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU pro Steinbock-Kolonie an:

- a. die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:
 1. Kitzen,
 2. ein- und zweijährigen Jungtieren beiderlei Geschlechts,
 3. dreijährigen und älteren Geissen,
 4. drei- bis fünfjährigen Böcken,
 5. sechs- bis zehnjährigen Böcken,
 6. elfjährigen und älteren Böcken;
- b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für:
 1. das Verhüten von Schäden am Lebensraum, insbesondere am Wald, oder
 2. den Erhalt eines gesunden Wildbestands;
- c. die Art der geplanten Massnahme;
- d. den gewünschten Zielbestand.

³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:

- a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.
- b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein.

⁴ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandenserhebungen und Bewilligungen zur Regulierung von Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken.

⁵ Das BAFU erteilt die Zustimmung an den Kanton pro Kolonie für höchstens vier Jahre.

Art. 4b Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a des Jagdgesetzes

¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a des Jagdgesetzes regulieren. Bei der Regulierung sind die Anliegen des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes der Jungtiere, zu berücksichtigen.

² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

- a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:
 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, deren Streifgebiet während der letzten 12 Monate sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,
 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,
 3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie die gewilderten Wölfe pro Rudel seit dem ersten Februar des Jahres, in dem das Gesuch gestellt wird;

- b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung des betreffenden Rudels erforderlich ist für:
 - 1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz umgesetzt haben,
 - 2. die Verhütung einer Gefährdung des Menschen, oder
 - 3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ notwendig sind;
- c. das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3.

³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:

- a. Teilregulierung:
 - 1. Bei einem Rudel: Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.
 - 2. Bei mehreren Rudeln: Es dürfen pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.
 - 3. Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach den Ziffern 1 und 2 auch ein Elterntier erlegt werden, wenn dieses ein unerwünschtes Verhalten gemäss Absatz 4 zeigt.
 - 4. Die Wölfe sind aus dem Rudelverband und, soweit möglich, nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen.
- b. Rudelentnahme: Ist der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 überschritten, so dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern ein unerwünschtes Verhalten des Rudels festgestellt wird und durch diese Massnahme der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird.

⁴ Ein unerwünschtes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die Wölfe eines Rudels einzeln oder gemeinsam:

- a. wiederholt fachgerecht eingesetzte Massnahmen zum Herdenschutz nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a–d überwinden und in der Folge Nutztiere töten;
- b. wiederholt Tiere der Rinder- oder Pferdegattung angreifen und diese dabei töten oder schwer verletzen;
- c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen; oder

- d. sich aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigen.

⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels seit dem ersten Februar vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9c erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind Wölfe aus dem Rudel, die während der Regulierungsperiode gewildert werden.

⁶ Die Bewilligung ist auf das Streifgebiet des betroffenen Rudels zu beschränken.

⁷ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandeserhebungen und die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3.

⁸ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für eine Regulierungsperiode; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet. Dasselbe gilt für grenzüberschreitende Rudel.

Art. 4c Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis}
des Jagdgesetzes

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} des Jagdgesetzes an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet während der aktuellen Sömmerungsperiode auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mindestens acht Schafe oder Ziegen getötet oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder der Gattung der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz fachgerecht umgesetzt wurden.

² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Ausnahmsweise kann mit Ausnahme des Muttertieres auch ein anderes Tier eines Rudels erlegt werden, wenn dieses ein unerwünschtes Verhalten gemäss Artikel 4b Absatz 4 zeigt.

³ Die Bewilligung ist auf das Streifgebiet des betroffenen Rudels zu beschränken. Die Wölfe sind aus dem Rudelverband und, soweit möglich, nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Bei der Regulierung sind die Anliegen des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes der Jungtiere, zu berücksichtigen.

⁴ Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2.

Art. 4d Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen

¹ Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 3 des Jagdgesetzes richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 30 000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt.

Art. 4e Ruhezonen für Wildtiere

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bildet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen ab.

Art. 6 Abs. 2 dritter Satz

² ...Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungsteil zweiter Satz, Bst. a und b

¹ ... Ausgenommen von diesem Verbot ist das Anbieten oder Veräussern von:

- a. Wildtieren, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind; oder
- b. freilebenden Wildtieren, die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.

*Art. 8a**Bisheriger Artikel 8^{bis}**Einfügen vor dem 3. Abschnitt***2a. Abschnitt: Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung***Art. 8b* Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

¹ Wildtierkorridore haben zum Zweck, die Wanderung von Wildtieren entlang von Vernetzungssachsen zwischen ihren Lebensräumen langfristig zu sichern.

² Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die in Anhang 4 aufgeführten Objekte.

³ Das Inventar enthält für jedes Objekt:

- a. eine kartografische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;

- b. die Tierarten, die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen;
- c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie die Beschreibung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität.

⁴ Die Umschreibung der Objekte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts durch Verweis separat veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴). Sie ist in elektronischer Form⁵ zugänglich.

Art. 8c Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

² Die Wildtierkorridore sind bei der Sach-, Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

³ Die Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen. Sie sorgen namentlich dafür, dass:

- a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen;
- b. innerhalb der Wildtierkorridore Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;
- c. Massnahmen getroffen werden, die den Wildtieren zur sicheren Querung des Korridors dienen;
- d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird; und
- e. die Lichtverschmutzung in den Wildtierkorridoren begrenzt wird.

Art. 8d Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren

Die Höhe der Abgeltungen für die Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur funktionalen Sicherung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung richtet sich nach:

- a. der Bedeutung der Massnahmen in Bezug auf den Sanierungsbedarf für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere;

⁴ SR 170.512

⁵ www.bafu.admin.ch > Themen > Biodiversität > Fachinformationen > Ökologische Infrastruktur > Wildtierkorridore > Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung: Objektbeschreibungen;

- b. dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Wildtierkorridors.

Art. 9bis und 9ter

Aufgehoben

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Bären, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären ohne Anhörung des BAFU verfügen.

Art. 9b Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens sechs Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten tötet; oder
- b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder der Gattung der Neuweltkameliden tötet oder schwer verletzt.

³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht fachgerecht umgesetzt wurden.

⁴ Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf sich aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und dabei Menschen gegenüber zu wenig Scheu zeigt.

⁵ Die betroffenen Kantone beurteilen Schäden oder Gefährdungssituationen, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, koordiniert.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht:

- a. bei Rissen von Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten;
- b. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.

Art. 9c Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel
bei einer Gefährdung von Menschen

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4b Absatz 1 den Abschuss des Wolfes ohne Zustimmung des BAFU verfügen.

Art. 9d Massnahmen gegen einzelne Biber

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen und sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen verhüten lässt.

² Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor:

- a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, von Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, oder bei Untergrabung von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe;
- b. bei Aufstau von Gewässern oder Grabtätigkeiten mit Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie bei Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtflächen betroffen sind;
- c. bei dauerndem Aufenthalt in Anlagen zur Wasseraufbereitung oder zur Abwasserreinigung.

³ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder der Abwehr einer Gefährdung von Menschen dienen; sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

⁴ Sofern im Perimeter nach Absatz 3 eine Biberfamilie lebt, muss der Biber vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli dürfen laktierende Weibchen nicht getötet werden.

Art. 10 Entschädigung von Schäden durch Tiere geschützter Arten

¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

- a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;
- b. Fischotter: 50 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung;
- c. Biber: 50 Prozent der Kosten für Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes.

² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde und bestimmen die Höhe des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn:

- a. die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden;
- b. bei Angriffen auf Schafe, Ziegen sowie Tiere der Rinder- oder Pferdegattung die Tiere in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁶ (TSG) registriert sind; und
- c. der Kanton die Restkosten übernimmt.

⁴ Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 10^{ter}–10^{quinqüies}

Aufgehoben

Art. 10a

Bisheriger Art. 10^{bis}

Art. 10b Zumutbare Massnahmen zur Verhütung
von Schaden durch Grossraubtiere

¹ Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltung über die zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen. Im Falle von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, erfolgt eine Beratung wenn möglich vor Ort. Der Kanton hält die Ergebnisse der Beratung fest. Sofern ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept gemäss Artikel 47b Absatz 4 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁷ (DZV) besteht, ist das Ergebnis in dieses zu integrieren.

² Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:

- a. für Schafe und Ziegen: Herdenschutzzäune oder anerkannte Herdenschutz-hunde;
- b. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzge-flügel: Herdenschutzzäune;
- c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Mut-tertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und der ersten vierzehn Tage sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;

⁶ SR 916.40

⁷ SR 910.13

- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a–c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;
- e. für Bienen in Bienenständen: Bienenschutzzäune.

³ Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gilt nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere auf Schafe, Ziegen oder Neuweltkameliden, welche nicht durch Massnahmen gemäss Absatz 2 geschützt sind, das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. bei einzelnen Weideflächen: die Überführung der Nutztiere auf eine geschützte Weidefläche;
- b. in den übrigen Fällen: weitere Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept oder weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU.

⁴ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.

⁵ Die Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Imkerinnen und Imker setzen die zumutbaren Massnahmen in Eigenverantwortung um.

Art. 10c Herdenschutzzäune

Ein Herdenschutzzaun ist dann fachgerecht erstellt und unterhalten, wenn er den Konturen des Geländes folgt sowie geschlossen und ausreichend gespannt ist. Er muss zudem folgende Eigenschaften aufweisen:

- a. Anzahl Litzen: bei einem Litzenzaun mindestens vier Litzen, bei einem Knotengitter oder Maschendrahtzaun je eine Litze unten und oben;
- b. Spannung des Zaunes oder der Litzen: mindestens 3000 V;
- c. Abstand der untersten Litze zum Boden: maximal 20 cm;
- d. Höhe:
 - 1. für Schafe, Ziegen und Weideschweine mindestens 90 cm, bei Nachtpferchen und Nachtweiden im Sömmerungsgebiet mindestens 105 cm,
 - 2. für Neuweltkameliden mindestens 120 cm,
 - 3. für Hirsche in Gehegen mindestens 180 cm.

Art. 10d Anerkannte Herdenschutzhunde

¹ Der Zweck des Einsatzes von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

² Ein Herdenschutzhund gilt als anerkannt, wenn er die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG⁸ als «anerkannter Herdenschutzhund» gekennzeichnet ist.

³ Zur Prüfung zugelassen sind Hunde, die einer Herdenschutzrasse angehören. Die Kantone können bestimmte Rassen von der Zulassung ausnehmen.

⁴ Das BAFU prüft die Hunde frühestens ab einem Alter von 18 Monaten einzeln auf ihre Eignung zum Herdenschutz. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 TSchV⁹) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese oder diesen kontrollierbar.
- b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Absatz 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.
- c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Art. 79 TSchV).

⁵ Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist unter folgenden Bedingungen fachgerecht:

- a. Der Einsatz erfolgt mindestens mit zwei Herdenschutzhunden; die notwendige Anzahl Hunde bemisst sich nach der Grösse der Nutztierherde.
- b. Die Weidefläche muss für die Herdenschutzhunde überschaubar und nicht zu steil sein.
- c. Bei Tag darf die Weidefläche 20 ha nicht überschreiten.
- d. Bei Nacht müssen die Nutztiere auf höchstens 5 ha zusammengekommen werden.

⁶ Die Kantone sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie bildet die gemeldeten Einsatzgebiete im Geoportal des Bundes ab.

Art. 10e Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes

Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imkerinnen und Imker die Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz gemäss Artikel 10b fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.

Art. 10f Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Das BAFU beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

⁹ SR 455.1

- a. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit anerkannten Herdenschutzhunden auf Landwirtschaftsbetrieben sowie auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben;
- b. Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von anerkannten Herdenschutzhunden, sofern dies gemäss der Planung nach Buchstabe a erforderlich ist, sowie die Umsetzung der Massnahmen;
- c. regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären;
- d. zumutbare Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz gemäss Artikel 10b Absätze 2 und 3.

² Das BAFU verteilt die Mittel für die Beteiligung an den Kosten der Kantone für die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d anhand ihrer Betroffenheit gestützt auf folgende Kriterien:

- a. Wolfsbestand der Schweiz;
- b. Bestand an älter als einjährigen Schafen und Ziegen auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbeitrag gemäss Artikel 47b DZV¹⁰ ausgerichtet wird;
- d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 2.

Art. 10g Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden
durch Biber und Fischotter

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber gelten folgende Massnahmen als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10h Absatz 1 Buchstaben a, b, d und g;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch den Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. das Vergittern von Ein- und Ausläufen zu technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung, Abwasserleitungen, Industriekanälen oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen;
- g. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter gelten bei Anlagen zur Fischzucht und Fischhälterung folgende Massnahmen als zumutbar:

- a. elektrifizierte Schutzzäune;
- b. weitere Massnahmen der Kantone.

Art. 10h Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

¹ Das BAFU beteiligt sich mit maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Schäden durch Biber an Objekten gemäss Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b des Jagdgesetzes:

- a. Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;
- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. Vergitterung von Bachdurchlässen und Rohren zur Siedlungsentwässerung;
- d. Einbau von Biberkunstbauten;
- e. Einbau von Syphonrohren bei Biberdämmen;
- f. Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen an Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gefährden könnte.

³ Erfolgen die Massnahmen nach Absatz 1 im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung nach Absatz 2, so beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent.

Art. 10i Informations- und Dokumentationssystem über Grossraubtiere

¹ Das BAFU betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Informations- und Dokumentationssystem über Grossraubtiere (GRIDS), das insbesondere der Entschädigung von Nutztierriessen, dem Ergreifen von Regulierungsmassnahmen und dem Anordnen von Einzelabschüssen sowie der Erstellung der Schadensstatistiken dient.

² Die Kantone erfassen im GRIDS die nach Absatz 1 erforderlichen Daten, insbesondere:

- a. Ort, Art und Ursache des Schadens an landwirtschaftlichen Nutztieren und Bienenständen sowie die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses umgesetzten zumutbaren Herden- oder Bienenschutzmassnahmen;
- b. die Höhe der Schäden an Nutztieren und Bienenständen einschliesslich der Darlegung der Berechnung sowie der vom Kanton geleisteten Entschädigung;
- c. die Einzelabschüsse sowie die im Rahmen der Regulierung erfolgten Abschüsse.

³ Die Vollzugsbehörden haben Zugriff auf die im GRIDS bereitgestellten Daten, einschliesslich der Personendaten, soweit sie diese für den Vollzug benötigen.

⁴ Das GRIDS ist mit den folgenden Informationssystemen verknüpft:

- a. Agrarinformationssystem (AGIS) nach Artikel 165c des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹¹;
- b. Hundedatenbank (AMICUS) nach Artikel 30 Absatz 2 TSG¹²;
- c. Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach Artikel 45b TSG.

Gliederungstitel vor Art. 11

4. Abschnitt: Forschung, Dokumentation und Beratung

Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

¹ Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement.

² Es kann mit schweizweit tätigen Institutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge abschliessen oder Beiträge gewähren:

- a. Management von Wildtierarten, welche:
 - 1. Konflikte verursachen oder Tierseuchen verbreiten,
 - 2. ein kantonsübergreifendes Management erfordern,
 - 3. in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Jagdgesetzes leben,
 - 4. regional bedroht und deren Bestände schwierig zu erfassen sind;
- b. Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Jagdgesetzes sowie Wildtierkorridoren nach Artikel 11a des Jagdgesetzes.

³ Zu den Aufgaben der Stelle nach Absatz 1 und der Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- a. das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang mit Wildtieren;
- b. die koordinierte Überwachung der Bestände ausgewählter geschützter Arten;
- c. die Koordination von Projekten zu Fang, Markierung oder Beprobung von Wildtieren;
- d. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich des Wildtiermanagements;
- e. Beratung der Kantone in den Bereichen nach Absatz 2.

II

Diese Verordnung enthält neu die Anhänge 3 und 4 gemäss Beilage.

¹¹ SR 910.1

¹² SR 916.40

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Dezember 2024

Bis zum 31. Dezember 2029 bleibt bleihaltige Kugelmunition für Kaliber ab 6 mm erlaubt.

V

Die Verordnung vom 30. April 1990¹³ über die Regulierung von Steinbockbeständen wird aufgehoben.

VI

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

13. Dezember 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

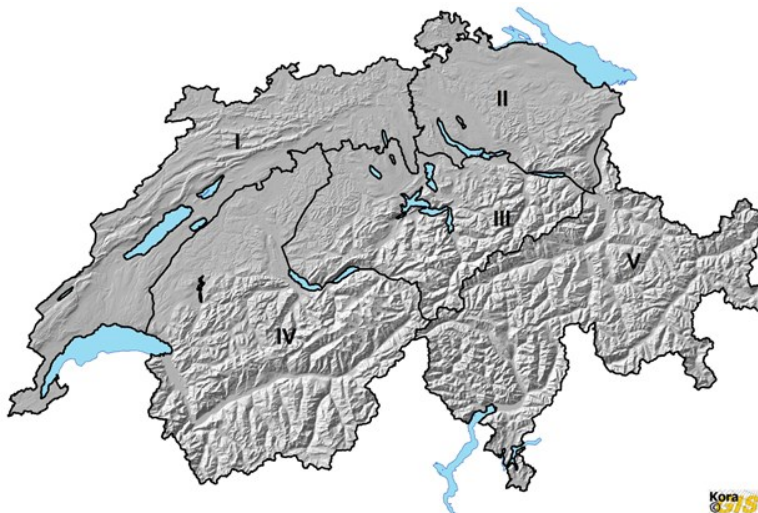
Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹³ AS 1990 1678; 1996 2243; 2023 662

Anhang 3
(*Art. 4b Abs. 3*)

Die fünf Wolfsregionen der Schweiz



Bezeichnung der Region	Nummer	Kantone	Fläche	Mindestbestand an Wolfsrudeln
«Jura»	I	VD AG NE FR BE SO JU BL BS GE	7641 km ²	2
«Nordostschweiz»	II	SG ZH SH AR AI TG	4739 km ²	2

Bezeichnung der Region	Nummer	Kantone	Fläche	Mindestbestand an Wolfsrudeln
«Zentralschweiz»	III	LU BE SZ UR GL OW SG NW ZG	6226 km ²	2
«Westschweizer Alpen»	IV	VS BE FR VD	11 380 km ²	3
«Südostschweiz»	V	GR TI SG	10 038 km ²	3

Anhang 4
(Art. 8b Abs. 2)

Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Lokalität
Kanton Aargau		
1	AG-01	Möhlin-Wallbach
2	AG-02	Sisseln-Eiken
3	AG-03	Rümikon
4	AG-05	Böttstein-Villigen
5	AG-06	Suret
6	AG-07	Gränichen
7	AG-08	Seon-Staufen
8	AG-09	Hilfikon
9	AG-10_ZH-05	Ehrendingen / Niederwenigen
10	AG-14	Waltenschwil-Boswil
11	AG-15	Oberlunkhofen
12	AG-17_SO-31	Oftringen
13	AG-18_SO-10	Boningen-Murgenthal
14	AG-20	Staffelbach
15	AG-28_LU-01_ZG-11	Dietwil
16	AG-29	Oeschgen
17	AG-30	Gontenschwil
18	AG-31	Stilli
19	AG-32	Schinznach Bad
20	AG-33	Birretholz
Kanton Appenzell Innerrhoden		
21	AI-02_AR-06	Gais
22	AI-06_AR-08	Gonten
Kanton Appenzell Ausserrhoden		
23	AR-01_SG-20	Gaiserwald
24	AR-09	Waldstatt
21	AI-02_AR-06	Gais
22	AI-06_AR-08	Gonten
Kanton Bern		
25	BE-01	Raum Gampelen / Gals
26	BE-02	Raum Pieterlen

Nr.	Objekt	Lokalität
27	BE-03	Raum Kosthofen / Bundhofen
28	BE-04	Raum Mühleberg / Frauenkappelen
29	BE-07	Raum westlich Kirchberg (Birchiwald)
30	BE-08	Raum östlich Kirchberg (Ischlag)
31	BE-09_SO-06	Wangen a.d. Aare
32	BE-10	Raum nördlich Lützelflüh
33	BE-11a	Raum Rotache
34	BE-11b	Raum südlich Wattenwil
35	BE-12	Raum westlich von Wimmis
36	BE-13	Raum Garstatt
37	BE-14	Raum Kandertal
38	BE-15	Raum Grosser Rugen / Unterseen-Golfplatz
39	BE-16	Raum südlich von Interlaken
40	BE-17	Raum südlich Innertkirchen
41	BE-A	Villeret
42	BE-E	Raum Langenthal
43	BE-F1	Raum Langnau / Konolfingen / Linden (Bowil)
44	BE-F2	Raum Langnau / Konolfingen / Linden
45	BE-G	Raum Oberlangenegg
46	BE-H1	Raum Simmental / Diemtigtal / Saanenland
47	BE-H2	Raum Simmental / Diemtigtal / Saanenland (Gsteig)
48	BE-I	Raum südlich Mitholz
49	BE-K_UR-03	Raum Sustenpass
63	FR-01_BE-18	Joressens
64	FR-02_BE-19	Bellechasse
66	FR-04_BE-20	Salvenach
67	FR-05_BE-21	Liebistorf
69	FR-07_BE-05	Thörishaus / Flamatt
71	FR-09_BE-22	Zumholz
167	SO-02_BE-23	Biberist
264	VS-66 BE-24	Guttannen
Kanton Basel-Landschaft		
50	BL-01	Pratteln
51	BL-03_SO-33	Liestal
52	BL-06	Brislach

Nr.	Objekt	Lokalität
53	BL-07	Zwingen
54	BL-10	Thürnen
55	BL-11	Tenniken
56	BL-13	Ormalingen
57	BL-14	Gelterkinden
58	BL-15	Wittinsburg
59	BL-19	Waldenburg
60	BL-20	Ziefen
61	BL-27	Bubendorf
62	BL-28	Duggingen
100	JU-1.11_BL-30	Les Riedes
Kanton Freiburg		
63	FR-01_BE-18	Joressens
64	FR-02_BE-19	Bellechasse
65	FR-03	Galmiz
66	FR-04_BE-20	Salvenach
67	FR-05_BE-21	Liebistorf
68	FR-06	Schmitten (FR)
69	FR-07_BE-05	Thörishaus / Flamatt
70	FR-08	Alterswil
71	FR-09_BE-22	Zumholz
72	FR-10	Bussy
73	FR-11_VD-03	Montbrelloz
74	FR-12_VD-01	Forel (FR)
75	FR-13	Corserey (FR)
76	FR-14	Massonnens
77	FR-15	Rossens
78	FR-16	Gruyères
79	FR-17_VD-25	Attalens
80	FR-23	Vaulruz
220	VD-08_FR-18	Lucens
235	VD-23_FR-19	Châtel-St-Denis
236	VD-24_FR-30	Puidoux
Kanton Genf		
81	GE-O-01_02	Lévaud-Juvigny
82	GE-W-24	Route de Sauvigny

Nr.	Objekt	Lokalität
83	GE-W-29	Bois Tollot-Allondon
Kanton Glarus		
84	GL-01_UR-04	Spiringen
85	GL-02_SZ-02	Muotathal
86	GL-04	Netstal
87	GL-05	Ennenda
88	GL-06_SG-27	Mollis / Biberlikopf
89	GL-07_SG-02_SZ-07	Reichenburg
Kanton Graubünden		
90	GR-02	Haldenstein
91	GR-03	Rhäzüns
92	GR-04	Mesocco
93	GR-05	Lostallo
94	GR-06	Fanas
95	GR-07	Donat
96	GR-11_TI-20	San Vittore
97	GR-12	Padrus
147	SG-06_GR-45	Balzers
160	SG-26_GR-01	Bad Ragaz / Fläsch
Kanton Jura		
98	JU-1.1	Les Gâbes-Combe Guerri
99	JU-1.10	Forêt de Mettembert-La Réselle
100	JU-1.11_BL-30	Les Riedes
101	JU-1.2	Fahy Monsieur-Mont de Miserez
102	JU-1.3	Miserez-La Montoie-Ecré
103	JU-1.8	Côte de Boécourt-Séprais
104	JU-1.9	Le Bois de Rôle
105	JU-2.1	Le Chésal
106	JU-2.2	Les Longs Prés-Combe Tabeillon
107	JU-2.3	Les Forges
108	JU-2.4	Le Pichoux
109	JU-2.5	Choindex-La Verrerie
110	JU-2.8	Le Chételat
111	JU-3.1	Les Genavrières
112	JU-3.2	Les Graiverats

Nr.	Objekt	Lokalität
113	JU-3.3	Varandin-Grand Fahy
114	JU-3.4	Bois d'Estai-Combe Vaillard
Kanton Luzern		
115	LU-02	Sempach-Rothenburg
116	LU-03	Malters-Littau
117	LU-04	Werthenstein
118	LU-05	Dagmersellen-Langnau bei Reiden
119	LU-09	Ballwil-Hochdorf
120	LU-10	Moosen-Altewies
121	LU-11	Triengen-Büron
122	LU-12	Buchs-Knutwil
123	LU-13	Wauwiler Ebene-Kaltbach-Mauensee
124	LU-17	Grosswangen-Ettiswil
125	LU-22	Ruswil-Hellbühl
126	LU-23	Neuenkirch-Emmen-Hellbühl
127	LU-24	Doppelschwand-Entlebuch
15	AG-28_LU-01_ZG-11	Dietwil
Kanton Neuenburg		
128	NE-1.1	Les Brenets
129	NE-2.1	Valangin
130	NE-2.2	Corcelles-Cormondrèche
131	NE-2.3	Boudry
132	NE-3.2	Rochefort
133	NE-3.3	Boveresse
134	NE-3.4	La Brévine
135	NE-5.1	Le Pâquier (NE)
136	NE-6.1	Villiers
137	NE-6.2	Montmollin
138	NE-6.3	La Tourne
139	NE-7.2	Cressier
140	NE-A	Le Landeron
Kanton Nidwalden		
141	NW-03	Dallenwil
144	OW-03_NW-07	Grafenort (südlich)
Kanton Obwalden		
142	OW-01	Giswil

Nr.	Objekt	Lokalität
143	OW-02	Alpnach
144	OW-03_NW-07	Grafenort (südlich)
145	OW-04	Lungern (südlich, Bereich Chäle)
Kanton St. Gallen		
146	SG-04	Mels
147	SG-06_GR-45	Balzers
148	SG-07	Wartau
149	SG-08	Vaduz
150	SG-09	Sennwald
151	SG-10	Oberriet (SG)
152	SG-11	Grabs
153	SG-13	Alt St. Johann
154	SG-15	Ebnat-Kappel
155	SG-16	Wattwil
156	SG-18	Lütisburg
157	SG-19	Jonschwil
158	SG-23	Pfäfers
159	SG-24	Oberuzwil
160	SG-26_GR-01	Bad Ragaz / Fläsch
23	AR-01_SG-20	Gaiserwald
88	GL-06_SG-27	Mollis / Biberlikopf
89	GL-07_SG-02_SZ-07	Reichenburg
181	SZ-11_SG-27	Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG)
Kanton Schaffhausen		
161	SH-04	Schleitheim
162	SH-07	Neunkirch
163	SH-08	Schaffhausen
164	SH-10	Thayngen
165	SH-11	Hemishofen
Kanton Solothurn		
166	SO-01	Nennigkofen / Riemberg-Lommiswil
167	SO-02_BE-23	Biberist
168	SO-03	Heinrichswil-Winistorf-Obergerlafingen
169	SO-08	Oensingen
170	SO-09	Oerbuchsiten / Kestenholz
171	SO-12	Obergösgen

Nr.	Objekt	Lokalität
172	SO-19	Hüniken
173	SO-23	Breitenbach
12	AG-17_SO-31	Ofringen
13	AG-18_SO-10	Boningen-Murgenthal
31	BE-09_SO-06	Wangen a.d. Aare
51	BL-03_SO-33	Liestal
Kanton Schwyz		
174	SZ-01	Feusisberg
175	SZ-03	Schübelbach
176	SZ-04	Immensee
177	SZ-05	Arth
178	SZ-06	Seewen
179	SZ-08	Muotathal
180	SZ-10_ZG-12	Rothenthurm
181	SZ-11_SG-27	Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG)
85	GL-02_SZ-02	Muotathal
89	GL-07_SG-02_SZ-07	Reichenburg
Kanton Thurgau		
182	TG-02_ZH-16	Schlattingen
183	TG-03	Unterstammheim
184	TG-04_06_ZH-50	Altikon
185	TG-08	Pfyn
186	TG-09_ZH-19	Aadorf
187	TG-15	Müllheim
188	TG-18	Berg (TG)
189	TG-19	Kreuzlingen
190	TG-22	Dünnershaus
191	TG-25	Dozwil
192	TG-26	Amriswil
193	TG-27	Sitterdorf
194	TG-28	Hauptwil-Gottshaus
Kanton Tessin		
195	TI-01	Airolo
196	TI-04	Quinto
197	TI-08	Giornico
198	TI-09	Biasca

Nr.	Objekt	Lokalität
199	TI-10	Biasca (Malvaglia)
200	TI-15-19	Claro
201	TI-21-25	Gudo
202	TI-24	Rivera
203	TI-27	Aurigeno
204	TI-29-30	Sigirino
205	TI-39	Bedretto
206	TI-40_VS-62a	Ulrichen
207	TI-41	Airolo
210	TI-44	Croglio
211	TI-45	Someo-Riveo / Cevio
212	TI-46	Lottigna
96	GR-11_TI-20	San Vittore
Kanton Uri		
213	UR-01	Erstfeld
214	UR-02	Gurtellen
49	BE-K_UR-03	Raum Sustenpass
84	GL-01_UR-04	Spiringen
263	VS-65_UR-05	Oberwald (Furkapass)
Kanton Waadt		
215	VD-02	Provence
216	VD-04	Ependes (VD)
217	VD-05	Ursins
218	VD-06	Lignerolle
219	VD-07	Ballaigues
220	VD-08_FR-18	Lucens
221	VD-09	Neyruz-sur-Moudon
222	VD-10	Goumoens-la-Ville
223	VD-11	Moudon
224	VD-12	Villars-le-Terroir
225	VD-13	Pra Cornu
226	VD-14	La Sarraz
227	VD-15	Dizy
228	VD-16	Dommartin
229	VD-17	Cuarnens
230	VD-18	Etagnières

Nr.	Objekt	Lokalität
231	VD-19	Grancy
232	VD-20	Montricher
233	VD-21	Lausanne
234	VD-22	Mex (VD)
235	VD-23_FR-19	Châtel-St-Denis
236	VD-24_FR-30	Puidoux
237	VD-27_VS-95	Chablais
238	VD-29	Commugny
73	FR-11_VD-03	Montbrelloz
74	FR-12_VD-01	Forel (FR)
79	FR-17_VD-25	Attalens
240	VS-02_VD-26	Port-Valais
241	VS-03_VD-28	Vouvry
244	VS-12_VD-30	Mex (VS)
275	VS-88_VD-31	Collonges
Kanton Wallis		
239	VS-01	Saint-Gingolph
240	VS-02_VD-26	Port-Valais
241	VS-03_VD-28	Vouvry
242	VS-07	Troistorrents
243	VS-10	Champéry
244	VS-12_VD-30	Mex (VS)
245	VS-15	Salvan
246	VS-16	Finhaut
247	VS-18	Martigny-Combe (Le Brocard)
248	VS-19	Sembracher
249	VS-24	Orsières
250	VS-28	Nendaz
251	VS-34	Les Agettes
252	VS-35	Mase
253	VS-38	Saint-Luc
254	VS-42	Varen
255	VS-46a	Stalden (VS)
256	VS-53	Zwischbergen
257	VS-58	Termen
258	VS-59	Obers Matt (Termen)

Nr.	Objekt	Lokalität
259	VS-61a	Grengiols
260	VS-63a	Ulrichen
261	VS-63b	Oberwald
262	VS-64	Oberwald (Bidmer)
263	VS-65_UR-05	Oberwald (Furkapass)
264	VS-66_BE-24	Guttannen
265	VS-69a	Fiesch
266	VS-70	Ried-Mörel
267	VS-71	Naters
268	VS-72	Mund
269	VS-74	Ausserberg
270	VS-75	Gampel
271	VS-77a	Varen
272	VS-80	Savièse
273	VS-82	Conthey
274	VS-83a	Ardon
275	VS-88_VD-31	Collonges
276	VS-89	Albrunpass
277	VS-90	Geisspfad
278	VS-91	Chriegalppass
279	VS-92	Ritterpass
280	VS-93	Sefinot
281	VS-94	Vollèges-le Châble
206	TI-40_VS-62a	Ulrichen
237	VD-27_VS-95	Chablais
Kanton Zug		
282	ZG-01_ZH-01	Hirzel
283	ZG-02	Baar (Neuenheim)
284	ZG-03	Baar (Menzingen)
285	ZG-06	Risch
15	AG-28_LU-01_ZG-11	Dietwil
180	SZ-10_ZG-12	Rothenthurm
Kanton Zürich		
286	ZH-02	Mettmenstetten
287	ZH-03	Hedingen
288	ZH-06	Buchs (ZH)

Nr.	Objekt	Lokalität
289	ZH-07	Bachenbülach
290	ZH-08	Neerach
291	ZH-09	Bülach
292	ZH-10	Glattfelden
293	ZH-11	Wasterkingen
294	ZH-12	Embrach
295	ZH-13	Pfungen
296	ZH-14	Dachsen
297	ZH-17	Adlikon
298	ZH-18	Wiesendangen
299	ZH-20	Winterthur
300	ZH-21	Bassersdorf
301	ZH-22	Volketswil
302	ZH-23	Fehraltorf
303	ZH-42	Seegräben
9	AG-10_ZH-05	Ehrendingen / Niederwenigen
282	ZG-01_ZH-01	Hirzel
182	TG-02_ZH-16	Schlattingen
184	TG-04_06_ZH-50	Altikon
186	TG-09_ZH-19	Aadorf

*Anhang
(Ziff. III)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 30. September 1991¹⁴ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} und i

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zur Rettung von Menschen; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:
1. die wissenschaftliche Forschung;
 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume;
 3. Inspektionen an Infrastrukturen;
 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Absatz 2 sowie Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse;
 5. die Rehkitzrettung.
- i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten; vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen; der Wachdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sind zulässig.

Art. 7 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bildet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen ab.

Art. 11 Abs. 5

Aufgehoben

¹⁴ SR 922.31

*Gliederungstitel vor Art. 14***6. Abschnitt: Abteilungen und Finanzhilfen***Art. 14 Sachüberschrift*

Abteilung für die Aufsicht

Art. 15 Sachüberschrift

Abteilung für Wildschäden

Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den Gebieten nach Anhang 1 sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 des Jagdgesetzes wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen.

2. Verordnung vom 21. Januar 1991¹⁵ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung*Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis}*

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zur Rettung von Menschen; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

1. die wissenschaftliche Forschung;
2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume;
3. Inspektionen an Infrastrukturen;
4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Absatz 2 sowie Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse;
5. die Rehkitzrettung.

*Gliederungstitel vor Art. 14***5. Abschnitt: Abteilungen und Finanzhilfen***Art. 14 Sachüberschrift*

Abteilung für die Aufsicht

¹⁵ SR 922.32

Art. 15 Sachüberschrift

Abgeltung für Wildschäden

Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Reservaten nach Anhang 1 sowie in Reservaten nach Artikel 11 Absatz 4 des Jagdgesetzes wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen.

3. Verordnung vom 3. November 2021¹⁶ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank*Art. 40 Abs. 3 Bst. j*

³ Die folgenden Informationssysteme können mittels Schnittstellen die Daten aus der TVD beziehen:

- j. das Informations- und Dokumentationssystem über Grossraubtiere (GRIDS).

¹⁶ SR 916.404.1